Informationen

zum juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Mit der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und

weiterer Rechtsvorschriften vom 17. November 2022 (GVBI. S. 680) ist in Bayern für Rechts-

referendarinnen und Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. Januar

2023 beginnen, die Möglichkeit geschaffen worden, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzu-

leisten. Voraussetzung ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes

unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebens-

partners oder in gerader Linie Verwandten (§ 53a JAPO).

1. Antrag

Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist zusammen mit dem Be-

werbungsgesuch innerhalb der nach § 46 Abs. 3 Satz 2 JAPO bestimmten Bewerbungsfrist

bei dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Entsteht der zur Teilzeit-

ausbildung berechtigende Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die

Teilzeitausbildung bis zum Beginn der Rechtsanwaltsstation möglich. Der Antrag ist in die-

sem Fall spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu

stellen. Für den Antrag ist der auf der Homepage des Oberlandesgerichts bereitgestellte

Vordruck zu verwenden. Dem Antrag sind zum Nachweis des Teilzeitbeschäftigungsgrundes

verschiedene Dokumente als Anlagen beizufügen, die im Antragsformular angeführt werden.

Bei einem Beginn der Teilzeitbeschäftigung nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist der

Wechsel von Voll- in Teilzeit nur zum Ersten eines Monats möglich. Die Teilzeitausbildung

kann nur für die gesamte (verbleibende) Dauer des Vorbereitungsdienstes bewilligt werden.

Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes ausgeschlos-

sen.

2. Ausgestaltung des Teilzeitreferendariats

Während der Teilzeitausbildung wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die

Verpflichtung zur Teilnahme an sämtlichen Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgängen

und sonstigen Lehrgängen sowie zur Anfertigung der vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten (§ 50 JAPO) bleibt hiervon unberührt.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Zum Ausgleich der Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel erfolgt im Anschluss an die Rechtsanwaltsstation eine zusätzliche sechsmonatige Ausbildung bei einer oder zwei Ausbildungsstellen, die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung entsprechend den Belangen der Ausbildung bestimmt werden.

3. Unterhaltsbeihilfe, Urlaub und Nebentätigkeit

Während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die monatliche Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt. Der Urlaubsanspruch bleibt ungekürzt bestehen. Während des Bewilligungszeitraumes können entgeltliche Nebentätigkeiten in dem Umfang genehmigt werden, der bei einer Vollzeitbeschäftigung zulässig wäre.